

Satzung

**Satzung
der Gemeinde Möhnesee**

**über die Verlängerung der gültigen Veränderungssperre gem. §§ 14, 16, 17 BauGB
für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 43
„Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“,
Möhnesee-Körbecke**

vom 10.07.2024

Aufgrund der §§ 14 und 16 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW 2015 S.496), hat der Rat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 27.06.2024 die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung zur Sicherung der Bauleitplanung beschlossen:

Verlängerung der Veränderungssperre

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung

Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 08.09.2022 zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“ Möhnesee-Körbecke, erlassen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.09.2022. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gem. § 17 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Gesamtbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, Möhnesee-Körbecke, wird die Verlängerung der Veränderungssperre erlassen. Das Plangebiet umfasst den Bereich der Wohnbauflächen am Südufer südlich der Seeuferstraße zwischen Buchenweg und Kiefernweg, ausgenommen die Bereiche einer bestehenden Ergänzungssatzung, eines bestehenden sowie eines zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich auch aus dem angehängten Lageplan, der wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

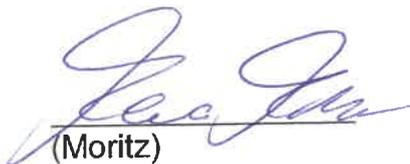
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde, hier der Kreis Soest, im Einvernehmen mit der Gemeinde Möhnesee.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Verlängerung der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

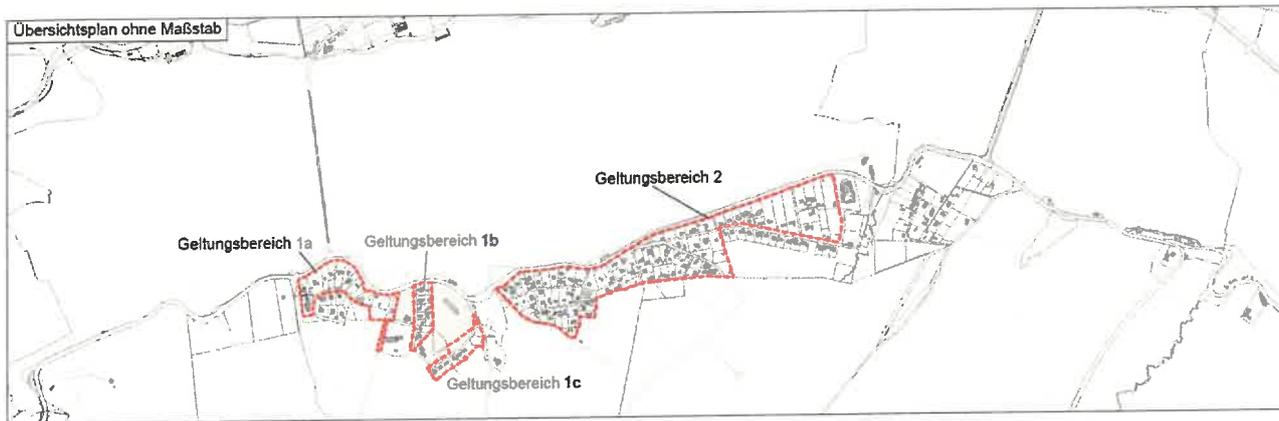
Möhnesee-Körbecke, den 10.07.24



(Moritz)

Die Bürgermeisterin

Lageplan:



Geltungsbereich für die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 43 „Südufer – Bereich Buchenweg bis Kiefernweg“, Möhneseekörbecke

Verfahrensvermerke:

Satzungsbeschluss: Der Rat der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 diese Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Verlängerung der Veränderungssperre wurde am öffentlich bekanntgemacht.

Möhneseekörbecke, den 10.07.24


.....
Die Bürgermeisterin